

Satzung

der Stadt Bad Soden am Taunus über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sperberstraße – Falkenstraße“, zugleich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kelkheimer Straße“ Teil II, 2. Änderung der Stadt Bad Soden am Taunus, Ortsteil Bad Soden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 01.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird gemäß § 17 Absatz 2 BauGB die Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB (BauGB) für den Geltungsbereich des zur erneuten Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Sperberstraße – Falkenstraße“, zugleich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kelkheimer Straße“ Teil II, 2. Änderung der Stadt Bad Soden am Taunus, Ortsteil Bad Soden vom 08.11.2017, bekannt gemacht am 17.11.2017 auf der Homepage der Stadt Bad Soden am Taunus mit entsprechender Hinweisbekanntmachung am 17.11.2017 in Bad Soden Kompakt, um ein weiteres Jahr verlängert (2. Verlängerung).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sperberstraße – Falkenstraße“, zugleich Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kelkheimer Straße“ Teil II, 2. Änderung, identisch und erstreckt sich über die westlichen Teile der Kelkheimer Straße, der Sperberstraße und der Falkenstraße bis zum Amselweg im Süd-Osten. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist auch aus dem nachfolgenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Sperberstraße - Falkenstraße" (ohne Maßstab)

§ 3 Inkrafttreten der Satzung und Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Möglichkeiten zur weiteren Verlängerung ihrer Geltungsdauer bzw. zu einer erneuten Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB bleiben unberührt.

Bad Soden am Taunus, 16.07.2020


Dr. Frank Blasch
Bürgermeister